

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 

Beschluss-Nr.: L-30-40/19

Aktenzeichen: 

Amt: Bauen  
 Datum: 02.10.2019  
 Version: 1

zu behandeln in:  
 öffentlicher Sitzung   
 nicht öffentl. Sitzung

<b>Betreff:</b> B-Plan "Wohngebiet am Sportplatz" - Entscheidung über Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB							
<b>Kurzinfo zum Beschluss</b>							
<b>Finanzielle Auswirkungen: Nein</b>							
Gesamtkosten:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€	Jährliche Folgekosten:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€		
Finanzierung Eigenanteil:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€	Objektbezogene Einnahmen:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€		
Haushaltsbelastung:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€					
Veranschlagung:	<input type="text" value="Nein"/>		mit	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€		
Produktkonto:	<input style="width: 150px;" type="text"/>		FinanzH:	<input style="width: 100px;" type="text"/>	ErgebnisH:	<input style="width: 100px;" type="text"/>	
<b>geprüft und bestätigt:</b>							
						_____ Unterschrift Kämmerer	
<b>geprüft und bestätigt:</b>							
_____ Amtsleiter				_____ Amtsdirektor			
Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	22.10.2019					

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: L-30-40/19

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Abwägungstabelle dargestellten Abwägungsvorschläge. Die als lfd. Nummern eins bis vier dargestellten Stellungnahmen stellen gleichzeitig Anträge an die Gemeindevertretung dar und werden mit BEschlussfassung beantwortet.

lfd. Nr.	Beschlussvorschlag	Abstimmung
1	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Erschließung des Grundstückes 32/7 ist durch den Nicheler Weg sichergestellt, einer Anbindung an die Wohngebietsstraße bedarf es nicht. Der Antrag wird von der Gemeindevertretung abgelehnt.</p>	
2	<p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Erschließung des Grundstückes 409 ist durch den Nicheler Weg sichergestellt, einer Anbindung an die Wohngebietsstraße bedarf es nicht. Über Kaufanträge kann erst im Verkaufsverfahren entschieden werden. Der Antrag wird von der Gemeindevertretung abgelehnt.</p>	
3	<p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Erschließung des Grundstückes 410 ist durch den Nicheler Weg sichergestellt, einer Anbindung an die Wohngebietsstraße bedarf es nicht. Über Kaufanträge kann erst im Verkaufsverfahren entschieden werden. Der Antrag wird von der Gemeindevertretung abgelehnt.</p>	
4	<p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Verkehrsführung musste seit dem Vorentwurf des Bebauungsplans angepasst werden. Mit dem Stand der Entwurfsplanung von Oktober 2019 werden beide Gebäude durch die Wohngebietsstraße erschlossen.</p> <p>Über die Vermarktung von Flächen zwischen den Gebäudegrundstücken und der Verkehrsfläche kann erst nach Fertigstellung der Verkehrsfläche entschieden werden. Der Antrag auf Übertragung wird daher von der Gemeinde zurückgestellt.</p> <p>Die Gemeinde Linthe kann für die Landesstraße L85 keine Genehmigungen erteilen. Dies obliegt dem Landesbetrieb Straßenwesen als Trägerin der Straßenbaulast.</p>	
5	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Gemeindevertreter weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen:

\_\_\_\_\_

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

### **Begründung**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu Vorentwurf des Bebauungsplans sind fünf Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die in den laufenden Nummern eins bis drei beantragten Anbindungen der Grundstücken im Nicheler Weg an die Wohngebietsstraße führen zu einer Zerschneidung der Baufenster und damit zu einer weiter verringerten Ausnutzung des Wohngebietes. Zusätzlich sind diese Grundstücke durch den Nicheler Weg ausreichend erschlossen, sodass es einer weiteren Erschließung nicht Bedarf. Die Anträge sind daher abzulehnen.

Über die beantragten Ankäufe von bebaubaren Grundstücken aus den Nummern zwei und drei kann im aktuellen Verfahren nicht entschieden werden. Eine Vermarktung von Baugrundstücken kann (wie bereits von RA Klingbeil mitgeteilt) nur im Bieterverfahren erfolgen. Die Anträge sind dementsprechend abzulehnen.

Der in laufender Nummer vier geforderten Anbindung an die Wohngebietsstraße für die Gebäude Lerchenweg 2/3 und 4/5 ist durch die Anpassung der Planung entsprochen worden, eine rechtlich gesicherte Erschließung für beide Wohngebäude existiert bisher nicht. Die Veränderung der Planung war auf Grund der Anpassung der Verkehrsführung (Anbindung L85, kein Wohngebietsverkehr über Nicheler Weg) unumgänglich. Der Antrag ist daher als erledigt zu betrachten.

Über den in Stellungnahme vier beantragten Ankauf von nicht bebaubaren Flächen zwischen den Grundstücksgrenzen und der Verkehrsfläche kann erst nach Fertigstellung der Erschließungsanlage und Vermessung entschieden werden. Der Antrag ist daher zurückzustellen. Die Gemeinde kann keine Zustimmung zur Erschließung über die L85 erteilen, hierfür muss der Grundstückseigentümer einen Antrag beim Landesbetrieb Straßenwesen stellen.

Die in Stellungnahme fünf vorgebrachten Äußerungen zum Bergwerksfeld werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beantwortet.